

Für das Nachschlagewerk und die Amtliche Sammlung!

1. Gesetz: UmstG § 24

Rechtssatz: Die Anwendbarkeit des § 24 UmstG auf Ansprüche aus vertraglich begründeten Versicherungen wird nicht dadurch gehindert, daß der Versicherungsvertrag auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Zwanges oder einer privatrechtlichen Verpflichtung abgeschlossen worden ist.

2. Gesetz: UmstG § 23

Rechtssatz: § 23 UmstG kann auf Pensionsversicherungen nicht schon deshalb angewandt werden, weil sie in gleicher Weise wie die Invaliden- und Angestelltenversicherung die Aufgabe der Altersversorgung haben oder weil sie mit einem Arbeitsverhältnis verknüpft sind und ein Zwang zu ihrem Abschluß bestand.

Aktenzeichen: II ZR 24/51

BGH-Urteil vom 15. Dezember 1951

OLG Frankfurt

49
II ZR 24/51

V e r k ü n d e t
am 15. Dezember 1951
H i r t h,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Redakteurs i.R. Ewald B [REDACTED], M [REDACTED],
W [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

g e g e n

die A [REDACTED] L [REDACTED] -AG, vertreten durch
ihren Vorstand, die Herren Dr. Gerd M [REDACTED] und Dr.
Johfgang H [REDACTED], F [REDACTED], T [REDACTED],
Generaldirektion in S [REDACTED], S [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Dezember 1951 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundes-
richter Dr. Drost, Dr. Kaidinger, Dr. Fischer und Dr. Kuhn
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frank-
furt/Main vom 5. Dezember 1950 wird auf Kosten
des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Im Jahre 1928 nahm der damalige Arbeitgeber des Klügers, ein Verlag, bei dem er als Redakteur tätig war, durch Vermittlung der Versorgungsanstalt der Reichsarbeitsgemeinschaft der Deutschen Presse GmbH, der der Kläger als Pflichtmitglied angehörte, bei der Beklagten als Führungsgesellschaft und der C [REDACTED] als Mitversicherer eine "obligatorische Pensionsversicherung" für den Kläger als unwiderruflich Begünstigten. Auf Grund seines Dienstvertrages, dem der für allgemein verbindlich erklärte Tarifvertrag vom 9. Januar 1926 zu Grunde lag, gab der Kläger hierzu seine Zustimmung. Die Prämie, die sich auf 10 % des jeweiligen Monatsgehalts des Klügers belief, wurde je zur Hälfte vom Kläger und seinem Arbeitgeber getragen. Als am 1. Januar 1946 die Versicherungszeit abgelaufen war, zahlte die Beklagte den Kläger die vereinbarte ¼-jährliche Rente von 828,10 RM. Nach der Währungsreform zahlte sie ab 1. Juli 1948 unter Berufung auf § 24 UmstG nur noch 82,81 DM. Der Kläger meint, daß sein Rentenanspruch nach §§ 18, 25 UmstG voll umzustellen sei und verlangt mit der Klage die Zahlung der Unterschiedsbeträge für die Zeit bis einschließlich 1. Januar 1951.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, erstrebt der Kläger die Aufrechterhaltung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. Das Verlangen des Klägers nach voller Umstellung seiner Rente kann nicht auf § 18 UmstG gestützt werden.



1. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, handelt es sich bei den geltend gemachten Rentenansprüchen rechtlich nicht um Pensionen im Sinne von § 18 Ziff 1 UmstG, sondern um Versicherungsansprüche, die sich gegen die Beklagte als eine selbständige, von dem früheren Arbeitgeber des Klägers verschiedene Rechtspersönlichkeit richten und auf dem zwischen den Parteien bestehenden Versicherungsverhältnis beruhen. Wie bereits in dem gleichzeitig verkündeten, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Urteil des erkennenden Senats in der Sache II ZR 39/51 dargelegt ist, unterliegen die Ansprüche aus solchen Rentenversicherungen nicht der Umstellungsregelung des § 18 Ziff 1 UmstG, sondern sind bei Versicherungen ausserhalb der Sozialversicherung nach den §§ 13 Abs 2, 24 UmstG, §§ 6, 7 der 3. DVO/UmstG (Versicherungsverordnung = VVO) in Verbindung mit der 47. DVO/UmstG auch dann im Verhältnis 10 : 1 umzustellen, wenn der Versicherungsfall, wie hier, vor dem 21. Juni 1948 eingetreten ist.

2. Der Kläger sieht allerdings eine besondere Eigenart des streitigen Versicherungsverhältnisses darin, daß es nicht auf Grund eines freiwilligen Vertragsabschlusses, sondern auf Grund eines Zwanges begründet worden sei. Er meint, daß solche Pflichtversicherungen von § 24 UmstG, der nur die Umstellung vertraglich begründeter Versicherungsverhältnisse zum Gegenstand habe, auch dann nicht erfasst würden, wenn sie nicht der Sozialversicherung zuzurechnen seien. Damit sei unter diesem Gesichtspunkt der Weg für eine Anwendung der Umstellungsregel des § 18 auf diese Versicherungen frei. § 13 Abs 2 UmstG stehe der Anwendung des § 18 auf diese besonders gearteten Versicherungsverhältnisse deswegen nicht entgegen, weil unter

Versicherungsansprüchen im Sinne des § 13 Abs 2 UmstG nur solche zu verstehen seien, deren umstellungsrechtliche Behandlung in den §§ 23, 24 geregelt worden sei. Auf diese Begründung hat die Bank Deutscher Länder in ihren Schreiben an die Alliierte Bankkommission vom 4./11. August 1949 ihren Vorschlag gestützt, die Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 18 UmstG im Verhältnis 1:1 umzustellen. Die Alliierte Bankkommission hat dem mit Schreiben vom 13. September 1949 auch zugestimmt.

a) Der von der Bank Deutscher Länder gewiesene Weg setzt zunächst voraus, daß § 24 UmstG die Umstellung der Versicherungen ausserhalb der Sozialversicherungen nicht erschöpfend und ausschließlich, sondern nur insoweit regelt, als die Versicherungen auf einer vertraglichen Grundlage beruhen, und daß demgemäß § 13 Abs 2 UmstG die Versicherungsansprüche auch nur mit dieser Einschränkung von der in den §§ 16 ff UmstG für die allgemeinen Schuldverhältnisse getroffenen Regelung ausnimmt. Ob dies wirklich der Fall ist, ist in der Rechtsprechung und im Schrifttum umstritten (für eine solche Einschränkung Duden NJW 51, 829; Harmening-Duden § 13 Anm 1 S 105; Binder-Wetter § 23 Anm 2; Schmitt-Lehmann, die bayrische Versicherungskammer in Vergangenheit und Gegenwart S 223 entgegen OGH 3, 255 [261] und Wieland VW 49, 317). Die Streitfrage braucht jedoch im vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden, weil hier die Anwendbarkeit des § 24 UmstG unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt in keinem Fall ausgeschlossen werden kann.

b) Selbst wenn man nämlich annimmt, daß § 24 UmstG nicht schlechthin für alle Versicherungen ausserhalb der Sozialversicherung, sondern nur für die auf einer vertrag-

lichen Grundlage beruhenden Versicherungsverhältnisse gelte, werden damit entgegen der Auffassung des Klägers nicht ohne weiteres die durch öffentlich-rechtlichen Zwang oder auf Grund einer privatrechtlichen Verpflichtung entstandenen vertraglichen Versicherungsverhältnisse der Anwendbarkeit des § 24 UstG entzogen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn ein wesentliches Merkmal des Versicherungsvertrages die Vertragsfreiheit wäre, wenn also von einer Vertragsversicherung nicht mehr gesprochen werden könnte, sobald die Freiheit der Entschliessung über den Abschluß, die Beibehaltung, die inhaltliche Gestaltung des Vertrages oder die Wahl des Vertragsgegners durch öffentlich-rechtlichen Zwang oder privatrechtliche Verpflichtung beeinträchtigt oder beseitigt ist. Davon kann jedoch keine Rede sein. Wie im allgemeinen Vertragsrecht hindert auch im Versicherungsvertragsrecht ein Eingriff in die Vertragsfreiheit nicht die Annahme eines Vertrages (Enneccerus, Allgemeiner Teil 12. Bearbeitung § 153 Abs 4; Henrich ZIKR 110, 87, 108, 112; Gierke Versicherungsrecht II, 135; Dombrowski Studie zum Wesen der obligatorischen Versicherungen Diss. Heidelberg S 16 ff; RGZ 88, 29 [52]). Auch ein auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Zwanges oder einer privatrechtlichen Verpflichtung abgeschlossener Vertrag bleibt ein privatrechtlicher Vertrag. Gerade im Versicherungswesen haben Versicherungszwang und Versicherungspflicht zu allen Zeiten eine bedeutsame Rolle gespielt und neuerdings in der Haftpflichtversicherungspflicht für Autohalter ein besonderes augenfälliges Anwendungsgebiet gefunden. Der staatliche Zwang zur Begründung eines Versicherungsverhältnisses kann allerdings auch in der Weise

ausgestaltet sein, daß das Versicherungsverhältnis nicht erst durch den Abschluß eines privatrechtlichen Versicherungsvertrages begründet zu werden braucht, sondern kraft Gesetzes automatisch schon beim Vorliegen des gesetzlich festliegenden Tatbestandes entsteht. Diesen Weg hat der Gesetzgeber ausserhalb der Sozialversicherung auch bei den öffentlichen Versicherungsanstalten zugewiesenen Zwangsversicherungen nur in Ausnahmefällen beschritten, z.B. in der Thür. Brandversicherungsordnung vom 20. Dezember 1922 (vgl Dombrowski S 61) sowie bei der Bayrischen Apotheker- und Ärzteversorgung (Gierke II, 139). Solche automatisch kraft Gesetzes entstandenen Versicherungsverhältnisse sind dann allerdings öffentlich-rechtlicher Natur und unterliegen nach § 192 Abs 1 VVG nicht dem Versicherungsvertragsrecht. Regelmässig bedient sich jedoch der Staat bei der Einführung des Versicherungszwanges des Privatrechts, derart, daß er bindend den Abschluß eines Versicherungsvertrages vorschreibt. Dann entsteht trotz des Zwanges ein zivilrechtliches Vertragsverhältnis, bei dem erst dem Versicherungsabschluß selbst konstitutive Bedeutung zukommt (Zenrich aaO S 108, 110, 112). Es liegt dann also trotz dem Zwang eine echte Vertragsversicherung vor, auf die nach § 192 Abs 2 VVG das Versicherungsvertragsrecht auch dann anzuwenden ist, wenn sie bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Versicherungsanstalt genommen wird. Ist die Verpflichtung zum Abschluß der Versicherung nur privatrechtlicher Natur, so kann erst recht kein Zweifel sein, daß trotz der Versicherungspflicht eine zivilrechtliche Vertragsversicherung entsteht, die ebenso dem Versicherungsvertragsrecht

unterliegt, wie die freiwillig abgeschlossene Versicherung (RG 88, 29 327, Prels VR 50, 51). Dies ist in § 139 Ziff 1 VVG für die Werkpensionskassen mit Zwangsbeitritt im Grundsatz sogar ausdrücklich ausgesprochen.

Worden hiernach die Versicherungsverträge nicht dadurch in ihrer vertrag^{srecht}lichen Natur berührt, daß sie auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Zwanges oder einer privatrechtlichen Verpflichtung abgeschlossen worden sind, so ist es schlechterdings auch nicht möglich, sie wegen eines solchen Zwanges oder einer derartigen Verpflichtung der Umstellungsregelung des § 24 UmstG zu entziehen, die ausdrücklich die Versicherungsverträge schlechthin zum Gegenstand hat. Für die Annahme, daß damit nur die auf Grund einer freiwilligen Entschliessung der Beteiligten abgeschlossene Versicherungsverträge gemeint sein sollen, bietet das Gesetz nicht den geringsten Anhaltspunkt. Auch bei einer Beschränkung des § 24 UmstG auf Versicherungsverträge könnten demnach nur Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen, die nicht durch Vertrag, sondern automatisch kraft Gesetzes entstanden sind, der Umstellungsregelung des § 24 UmstG entzogen und der des § 18 zugeführt werden.

Im vorliegenden Fall ist das zwischen den Parteien bestehende Versicherungsverhältnis nicht automatisch kraft Gesetzes entstanden, sondern durch den zwischen der Beklagten und dem früheren Arbeitgeber des Klügers abgeschlossenen Versicherungsvertrag begründet worden, so daß ohne jeden Zweifel eine Vertragsversicherung gegeben ist, die ungeachtet des auf den Kläger ausgeübten Zwanges zur Zustimmung der Umstellungsregelung des § 24 UmstG unterliegt.

Bei dieser klaren Rechtslage ist es auch nicht möglich, die mit Zustimmung der Alliierten Bankkommission für die Zusatzversorgungsanstalten getroffene Regelung, die mit Zustimmung der Bank Deutscher Länder auch auf einen Teil der der bayrischen Versicherungskammer unterstellten Versicherungsanstalten ausgedehnt worden ist, und die dahin geht, die Versicherungsleistungen dieser Anstalten gemäß § 18 UmstG voll umzustellen, auf das hier zur Prörterung stehende Versicherungsverhältnis der Parteien entsprechend auszudehnen oder aus dieser Regelung überhaupt Schlüsse auf die rechtliche Behandlung der streitigen Pensionsversicherung zu ziehen (so auch OGH 3, 255 [261]). Rechtlich ist jene Regelung nur haltbar, wenn die bei den genannten Versicherungsanstalten genommene Versicherungen nicht auf Vertrag beruhen, sondern automatisch kraft Gesetzes entstanden sind. Ob dies der Fall ist, braucht hier nicht geprüft zu werden. Bei der vorliegenden Versicherung sind diese Voraussetzungen jedenfalls nicht gegeben.

II. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, kann die vom Beklagten erstrebte volle Umstellung seiner Versicherungsansprüche auch nicht darauf gestützt werden, daß das streitige Versicherungsverhältnis als ein solches der Sozialversicherung anzusehen und demgemäß umstellungsrechtlich nach § 23 UmstG zu behandeln sei.

1. Der Revision ist allerdings zuzugeben, daß die Anwendbarkeit des § 23 UmstG nicht schon an dem Umstand scheitern kann, daß die Beklagte nicht zu den in Gesetz über den Neuaufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (RGBl I 577) aufgezählten Trägern der Sozialversicherung gehört.

Wie bereits in dem oben angeführten Urteil des erkennenden Senats dargelegt ist, kann § 23 UmstG nicht auf die Leistungen der gesetzlich anerkannten Träger der Sozialversicherung beschränkt werden, sondern ist auf alle Versicherungsverhältnisse anzuwenden, die sich nach ihrem materiellen Gehalt als solche der Sozialversicherung darstellen. Diese Voraussetzung ist jedoch bei dem Versicherungsverhältnis der Parteien - im Gegensatz zu dem in jenem Urteil entschiedenen Fall - nicht gegeben.

2. Die Auffassung der Revision, daß das Versicherungsverhältnis der Parteien schon deshalb der Sozialversicherung zuzurechnen sei, weil es in gleicher Weise, wie die Angestellten- und Invalidenversicherung die Aufgabe der Altersversorgung habe, kann nicht gefolgt werden. Der Versorgungsgedanke, der der Invaliden- und Angestelltenversicherung innewohnt, ist nicht nur für diese Sozialversicherungen typisch, sondern beherrscht in gleicher Weise auch die privaten Rentenversicherungen, bei denen auf Grund der Versicherungsverordnung ausser Zweifel steht, daß ihre Leistungen nach § 24 UmstG im Verhältnis 10 : 1 umzustellen sind.

Die in den §§ 23, 24 UmstG gezogene Grenze zwischen der Sozialversicherung und der privaten Rentenversicherung kann auch nicht mit dem Hinweis darauf verwischt werden, daß die Besatzungsmacht beim Erlass der Umstellungsvorschriften von den Vorstellungen des angelsächsischen Rechtskreises, in dem die Aufgaben der Sozialversicherung von privaten Versicherungen wahrgenommen würden, beherrscht worden sei. Nach § 34 Abs 1 Satz 1 UmstG ist für die Auslegung des Umstellungsgesetzes der deutsche Wortlaut maß-

gebend. Hierbei sind die allgemeinen Grundsätze des deutschen Rechts zu Grunde zu legen (Binder-Wetter II, 1. S. 8; Beschluß des BGH IV ZB 33/51). Im deutschen Recht ist aber die Sozialversicherung nicht identisch mit der sozialen Versorgungsversicherung, sondern nur eine Unterart von ihr.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Umstellung der privaten Renten- und Pensionsversicherungsansprüche im Verhältnis 10 : 1 eine ganz ungewöhnliche soziale Härte darstellt, weil sie den Rentnern, die in aller Regel in keiner günstigeren sozialen Lage sind, als die Sozialversicherungsrentner, die zum grossen Teil aus eigenen Mitteln geschaffene Altersversorgung zerstört. Sie wird von den Betroffenen als ungerecht empfunden, weil im Gegensatz dazu die Sozialversicherungsrenten, die Pensionen und Ruhegehälter, die Unfall- und Haftpflichtrenten (nach der 32. DVO/UmsG) sowie die Renten der Zusatzversorgungsanstalten und teilweise auch die der von der bayrischen Versicherungskammer verwalteten Anstalten im Verhältnis 1 : 1 umgestellt worden sind. Diese unterschiedliche Behandlung ist darin begründet, daß die Rentenversicherungen wirtschaftlich nur eine Art der Lebensversicherung darstellen und daß der Gesetzgeber sie deshalb im Interesse der Sicherung der neuen Währung rechtlich den Kapitallebensversicherungen und dem Sparkapital gleichgestellt hat (so auch LG Berlin in VAA Berlin 1951, 65). An diese zwingende gesetzliche Regelung ist die Rechtsprechung gebunden. Die in ihr liegende grosse soziale Unbilligkeit zu beseitigen und die soziale Gerechtigkeit herbeizuführen, ist allein der Gesetzgeber berufen.

Er hat diese Aufgabe auch erkannt und in dem Renten-
aufbesserungsgesetz vom 11. Juni 1951 zu lösen versucht.
Da nach den Feststellungen der Währungsabteilung der Bank
Deutscher Länder 84 % der privaten Versicherungsrenten
monatlich weniger als 50,-- RM betragen, ist durch die in
dem Gesetz getroffene Regelung, wonach die Renten bis zu
70,-- RM in voller Höhe in D-Mark zu zahlen sind, für die
weitaus überwiegende Mehrzahl der Fälle in der Tat auch
die aufgezeigte soziale Unbilligkeit wieder beseitigt wor-
den. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß das Gesetz
die entstandenen sozialen Härten nicht restlos ausräumt,
daß vielmehr auch nach seinem Erlass zahlreiche Fälle übrig
bleiben, in denen die Berechtigten weit ungünstiger gestellt
bleiben, als die Sozialversicherungsrentner. Im Hinblick
auf die zwingende gesetzliche Regelung ist die Rechtspre-
chung aber nicht in der Lage, diesen Unbilligkeiten in der
Weise Rechnung zu tragen, daß sie die privaten Rentenver-
sicherungen auf Grund ihres Versorgungsscharakters der So-
zialversicherung gleichstellt.

3.. Entgegen der Ansicht des Klägers kann die Einbeziehung
des streitigen Versicherungsverhältnisses in die Sozial-
versicherung auch nicht damit begründet werden, daß es
durch seine Ausgestaltung im einzelnen, insbesondere durch
seine Verknüpfung mit einem Arbeitsverhältnis, vor allem
durch die Zwangsmitgliedschaft und die Heranziehung des
Arbeitgebers zur Finanzierung typische Wesensmerkmale der
Sozialversicherung trage.

Die Verknüpfung des Versicherungsverhältnisses mit
einem Arbeitsverhältnis ist keineswegs ein Kennzeichen,
das nur der Sozialversicherung eigen wäre. Sie ist viel-

mehr regelmässig auch bei allen Werkpensionskassen-Versicherungen gegeben, die zweifelsfrei ausserhalb der Sozialversicherung stehen. Die damit zusammenhängende Regelung, daß die Beiträge und Versicherungsleistungen nicht auf feste Beträge festgelegt sind, sondern entsprechend dem Arbeitseinkommen gleiten, kommt ebenfalls nicht nur in der Sozialversicherung, sondern in gleicher Weise auch bei den privaten Werkpensionskassen vor (vgl. Rolke VW 1949, 113; Riebesell VW 49, 182). Schließlich macht auch der öffentlich- oder privatrechtliche Zwang zum Abschluß des Versicherungsvertrages diesen noch nicht zu einem Sozialversicherungsverhältnis, wie sich aus § 189 Ziff 1 VVG ergibt (vgl. Frels VersR 50, 51; Henrich ZHR 110, 88).

Wenn der Kläger meint, daß gerade jener Zwang dem Versicherungsverhältnis das entscheidende Wesensmerkmal der Sozialversicherung gebe, so verkennt er, daß der Sozialversicherungspflicht ein ganz anderer Sinn und Zweck zu Grunde liegt, als dem Zwang, mit dem die Redakteure dazu veranlasst wurden, den von der Versorgungsanstalt vermittelten Pensionsversicherungen zuzustimmen. Wie bereits in dem angeführten Urteil des erkennenden Senats dargelegt ist, wird mit der Sozialversicherungspflicht bezweckt, die Bevölkerungsklassen, die der Staat aus sozialen Gründen als sozialversicherungsbedürftig ansieht, der Sozialversicherung zu unterwerfen. Wenn auch der Kreis derjenigen, denen der Staat diese Fürsorge zuwendet, im Laufe der Entwicklung der Sozialversicherung immer weiter gezogen worden ist, so war er doch immer gesetzlich genau umgrenzt und auf die Zugehörigkeit zu ganz bestimmten sozialen Bevölkerungsklassen beschränkt. Der entscheidende Beweggrund

für den Versicherungszwang, den die Redakteure unterworfen wurden, war dagegen ein ganz anderer. Sie sollten damit keineswegs in den Kreis der Sozialversicherungsbedürftigen einbezogen werden, sondern wurden weit über die für die Sozialversicherung maßgebende Einkommensgrenze hinaus bis zu einem Monatseinkommen von 2.000 DM zum Abschluß der Pensionsversicherungen veranlasst, um ihnen mit der Sicherstellung ihrer Altersversorgung die aus öffentlichen Gründen erwünschte Unabhängigkeit gegenüber den Zeitungsverlegern zu gewähren. Damit kommt hier besonders augenfällig zum Ausdruck, daß der Zwang zum Abschluß einer Pensionsversicherung als solcher noch nicht die Möglichkeit gibt, das Versicherungsverhältnis in die Sozialversicherung einzubeziehen.

Der sozialversicherungsrechtliche Charakter des Versicherungsverhältnisses kann auch nicht daraus hergeleitet werden, daß die Arbeitgeber an der Finanzierung der Versicherungsleistung beteiligt sind; denn dies ist regelmäßig bei den Werkpensionskassen und privaten Gefolgschafts-Gruppenversicherungen ebenfalls der Fall (vgl. Rundschreiben des RAa vom 17. März 1939 in VAA 39, 92).

4. Wie in dem oben angeführten Urteil des erkennenden Senats dargelegt ist, können Versicherungen, die wie hier, von anderen als den eigentlichen Sozialversicherungsträgern durchgeführt werden, nur dann in die Sozialversicherung einbezogen werden, wenn sie ersatzweise Funktionen der Sozialversicherung erfüllen. Dies ist nur der Fall, wenn sie sich auf Sozialversicherungspflichtige erstrecken und wenn ihre Ersatzfunktion dadurch anerkannt ist, daß alsdann eine Befreiung der Versicherten von der Sozialversicherungspflicht eintritt. Diese Voraussetzungen sind bei dem Versicherungsverhältnis der Parteien - im Gegensatz zu dem in jenem Urteil entschiedenen Fall - nicht gegeben. Der Abschluß der von der Versorgungsanstalt der Deutschen

Presse vermittelten Versicherungen führte nicht zu einer Befreiung von der Angestelltenversicherung. Soweit die Mitglieder der Versorgungsanstalt der Deutschen Presse überhaupt der Angestelltenversicherungspflicht unterlagen, wurde diese vielmehr durch den von der Versorgungsanstalt vermittelten Abschluß einer obligatorischen Pensionsversicherung nicht berührt, so daß dann beide Versicherungsarten nebeneinander herliefen. Die obligatorische Pensionsversicherung ersetzte also nicht die Angestelltenversicherung der angestelltenversicherungspflichtigen Redakteure und erfüllte damit auch nicht ersatzweise Funktionen der Sozialversicherung, sondern gab ihnen lediglich eine zusätzliche Versorgung. Die Versorgungsanstalt hatte zwar in den Jahren nach 1928 versucht, durch Gesetzesänderung eine Befreiung ihrer Mitglieder von der Angestelltenversicherungspflicht zu erreichen, und diese Bestrebungen führten auch zu einem entsprechenden, dem Reichstag vorgelegten Gesetzesentwurf. In Erwartung der angestrebten Regelung vereinbarte die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte mit der Versorgungskasse, daß für die Mitglieder, die bei Heraussetzung der Versicherungsgrenze versicherungspflichtig wurden, einstweilen keine Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet werden sollten. Mit dem Erlass der 13. VO zum Aufbau der Sozialversicherung vom 17. Januar 1936 (RGBl I 25) waren dann aber die Bestrebungen, die Mitglieder der Versorgungsanstalt von der Angestelltenversicherungspflicht zu befreien, endgültig gescheitert (vgl. Knoll in Pfundtner-Neubert IV a 12 S 85). Die in § 16 dieser VO getroffene Bestimmung, daß die Beiträge zur Angestelltenversicherung, die auf Grund der genannten Vereinbarung in der Zeit vom 1. September 1928 bis 31. Dezember 1935 nicht geleistet worden waren, nicht

mehr nachentrichtet zu werden brauchen, stellte nur eine Übergangsregelung dar, die nichts daran ändert, daß die Bestrebungen der Versorgungsanstalt, den von ihr vermittelten Versicherungen durch die Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht den Charakter von Ersatzfunktionen der Sozialversicherung zuzuerkennen, gescheitert waren. Für den Kläger selbst hat diese Übergangsregelung überdies keine Bedeutung, weil er bei Abschluß der Versicherung unstreitig nicht der Sozialversicherungspflicht unterlag.

Das Berufungsgericht hat deshalb mit Recht die Klage abgewiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Canter Dr. Drost Dr. Haidinger

Dr. Fischer Dr. Kuhn